

Eine Antwort auf diese Frage hat zu berücksichtigen, dass sich der Sinn und Zweck dieser Bestimmung am Tage des Inkrafttretens der LV *nicht* erschöpft hat. Aufgrund der Stellung von Art. 114 LV im XI. Hauptstück der LV (mit dem Titel „Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen“) ist vielmehr das *Gegenteil* der Fall. So besitzen auch andere Bestimmungen des XI. Hauptstückes der LV, allen voran Art. 112 Abs. 1 LV, eine über den 24. Oktober 1921 hinausgehende Funktion. Ist dem aber so, behält auch Art. 114 LV seine Aktualität bei.

Was dies bedeutet, liegt auf der Hand: Im Einklang mit der Praxis des Staatsgerichtshofes, wonach die LV „als Ganzes ausgelegt werden (muss)“ und „die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung so zu deuten sind, dass sie möglichst miteinander zu harmonisieren sind“<sup>1914</sup>, ist die Funktion von Art. 114 LV als ein i.S.v. Art. 112 Abs. 1 LV *allgemein verbindliches Ordnungsprinzip* nach wie vor anzuerkennen. Die Bedeutung von Art. 114 LV geht über die einer blossen ‚Schlussbestimmung‘ also hinaus: Art. 114 LV bildet einen allgemein verbindlichen Mechanismus für eine Behebung von Normenkollisionen, d.h. von Konfliktfällen zwischen zwei oder mehreren einander über- bzw. untergeordneten Bestimmungen. In diesen Fällen ist in Art. 114 LV ein Regime verankert, das über das Schicksal der tiefer- bzw. niederrangigen Bestimmung keinen Zweifel bestehen lässt: Aufgrund von Art. 114 LV ist diese Bestimmung – von Verfassung wegen – ohne weiteres „aufgehoben beziehungsweise unwirksam“<sup>1915</sup>.

Was bedeutet dies für das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht? Eine Antwort auf diese Frage hat auf die Praxis des Staatsgerichtshofes zum EWRA und zur EMRK zurückzugreifen: Nachdem der Staatsgerichtshof dem EWRA *de jure*<sup>1916</sup> und der EMRK *de facto*<sup>1917</sup> Verfassungsrang zugebilligt hat, kommt (wenigstens) diesen beiden Vertragswerken die gleiche Wirkung zu wie sie Art. 114 LV „der gegenwärtigen Verfassungsurkunde“<sup>1918</sup> gewährt: Als im Verfassungsrang stehende völkerrechtliche Verträge nehmen (wenigstens) die EMRK und das EWRA an der Funktion des in Art. 114 LV verankerten Regimes teil, indem sie sich tiefer- bzw.

---

1914 StGH 1982/39, LES 4/1983 S. 118.

1915 Art. 114 LV.

1916 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

1917 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28.

1918 Art. 114 LV.